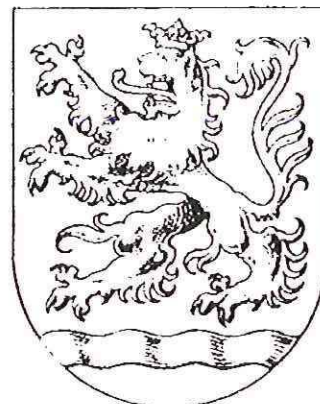


Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden
die Stadt Holzminden
die Samtgemeinde Bevern
die Samtgemeinde Boffzen
die Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf
die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
den Flecken Delligsen



sowie für die
zugehörigen Gemeinden

Jahrgang 2014

Holzminden, den 21.11.2014

Nr. 14

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
126	Bauleitplanung: Bebauungsplan Nr. 11b „Auf dem Gehrenkamp (neu)“ – Teilaufhebung der Stadt Holzminden vom 23.09.2014	363
127	Satzung über die Benutzung des Bürger- und Kulturzentrums des Flecken Lauenförde vom 09.10.2014	365
128	Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung des Bürger- und Kulturzentrum des Flecken Lauenförde vom 09.10.2014	370
129	Satzung zur Aufhebung der Satzung des Fleckens Delligsen vom 18.06.2014 über die Erhebung von Beiträgen für die Verbesserung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage – Verbesserungsbeitragssatzung – vom 1. Februar 1995	373
130	Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des Flecken Delligsen vom 18.06.2014 (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 18. Juni 2013	374
131	Satzung zur Aufhebung der Satzung des Flecken Delligsen vom 18.06.2014 über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die öffentlichen Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung) vom 18. Juni 2013	375
132	Satzung zur Aufhebung der Satzung des Flecken Delligsen vom 18.06.2014 über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abwasserabgabensatzung) vom 18. Juni 2013	376

133	Satzung zur Aufhebung der Satzung des Flecken Delligsen vom 18.06.2014 über die Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Flecken Delligsen (Wasserversorgungssatzung) vom 18. Juni 2013	377
134	Satzung zur Aufhebung der Betriebssatzung des Flecken Delligsen vom 18.06.2014 für die Gemeindewerke Flecken Delligsen vom 22. Februar 2012	378
135	Satzung zur Aufhebung der Satzung des Flecken Delligsen vom 16.10.2014 zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 96 Absatz 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (Außenbereiche) vom 25. Juni 2014	379
136	Satzung der Stadt Holzminden vom 23.09.2014 für die Stadtwerke Holzminden – Kommunalwirtschaft – Anstalt des öffentlichen Rechts	380
137	Hinweisbekanntmachung Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover vom November 2014	390
138	Erste Nachtragssatzung der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf vom 11.11.2014 zur Gebührensatzung für die Benutzung von Schulräumen und Schuleinrichtungen (Schulanlagen) der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf zu schulfremden Zwecken	391

BEKANNTMACHUNG DER STADT HOLZMINDEN

Betr.: Bauleitplanung

Bebauungsplan Nr. 11b „Auf dem Gehrenkamp (neu)“ - Teilaufhebung

I. Der Rat der Stadt Holzminden hat in seiner Sitzung am 23.09.2014 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der z.Zt. gültigen Fassung die Teilaufhebung des v.g. Bebauungsplans beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Teilaufhebung des Bebauungsplan Nr. 11b „Auf dem Gehrenkamp (neu)“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt einschließlich seiner Begründung bei der Stadt Holzminden, Neue Str. 17, 37603 Holzminden, - Baudezernat -, Stadthaus, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

II. Die Teilaufhebung des Bebauungsplans erfolgte gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren. Das vereinfachte Verfahren konnte angewandt werden, da durch die Teilaufhebung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Auch werden durch die Änderung keine Vorhaben zulässig, die einer UVP-Pflicht gemäß Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) unterliegen und es haben sich keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter ergeben.

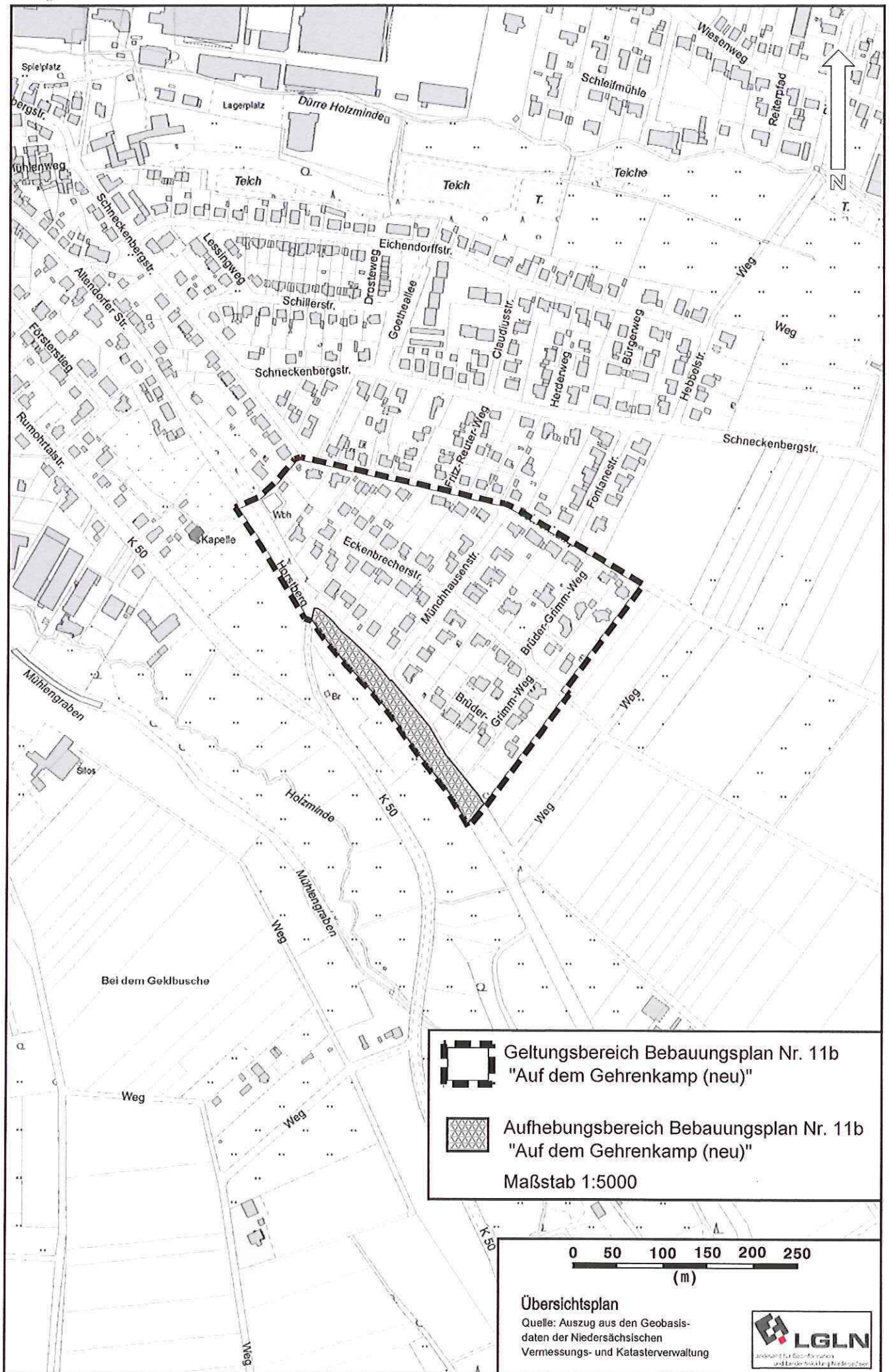
III. Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Eintreten der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Holzminden geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39, 40, 41 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in denen die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Aufhebungsbereich des v.g. Bauleitplans ist der nachstehenden Planzeichnung zu entnehmen.

37603 Holzminden, den 22.10.2014

Der Bürgermeister
Jürgen Daul





Satzung über die Benutzung des Bürger- und Kulturzentrums

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), -in der zur Zeit geltenden Fassung- und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat des Flecken Lauenförde in seiner Sitzung am 09.10.2014 folgende Satzung beschlossen.

Präambel

Das Bürger- und Kulturzentrum und seine Einrichtungen sind überwiegend aus öffentlichen Mitteln und freiwilligen Hilfeleistungen gebaut worden. Es dient einer nachhaltigen Vernetzung in das touristische Angebot der Solling-Vogler-Region im Weserbergland e.V. und soll die unternehmerische Initiative der Bürgerinnen und Bürger, der Gastronomie und des Tourismus fördern. Für die Herstellung des Gemeindehauses hat der Flecken Lauenförde Bundesmittel aus dem Förderprogramm "LandZukunft" von 200.000 € erhalten. Darüber hinaus hat die Deutsche Stiftung Denkmalschutz die Erhaltung des Denkmalgeschützten Gebäudes mit zusätzlich 30.000 € gefördert. Um eine ordnungsgemäße Nutzung des Bürger- und Kulturzentrums sicherzustellen werden die nachstehenden Bestimmungen erlassen.

§ 1

Grundsätze

- (1) Das Bürger- und Kulturzentrum ist vorwiegend mit öffentlichen Mitteln und freiwilligen Hilfeleistungen gebaut worden. Daraus erwächst für jeden Benutzer die Verpflichtung, diese Einrichtung pfleglich und schonend zu behandeln.
- (2) Soweit die Veranstaltungen dem Charakter der Räume entsprechen, steht das Bürger- und Kulturzentrum den Vereinen, Schulen und sonstigen Gruppen für gemeinnützige, kulturelle, gesellige Zwecke zur Verfügung. Daneben kann es auch für weitere nichtgewerbsmäßige Veranstaltungen (z.B. Familienfeiern) benutzt werden, soweit diese dem Charakter des Bürger- und Kulturzentrums entsprechen. Die Personenzahl je Veranstaltung ist auf 346 begrenzt. Der Außenbereich vor dem Bürger- und Kulturzentrum ist grundsätzlich von einer Nutzung ausgeschlossen.
- (3) Mit der Anmeldung zur Benutzung des Bürger- und Kulturzentrums wird diese Satzung anerkannt.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Jede Veranstaltung ist in der Verwaltung des Flecken Lauenförde rechtzeitig anzumelden. Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Termine können erst nach Abstimmung der Terminplanung für das betreffende Jahr mit den örtlichen Vereinen zugesagt werden. Termine an zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden nur nach Abstimmung und Einigung der beteiligten Nutzer vergeben. Die Terminzusage wird durch die Gemeinde erteilt.



Satzung über die Benutzung des Bürger- und Kulturzentrums

- (2) Mit der Anmeldung ist die für die Veranstaltung verantwortliche Person (Träger) zu benennen. Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung mit dem Charakter des Bürger- und Kulturzentrums zu vereinbaren ist, trifft der Flecken Lauenförde.
- (3) Der Betrieb von Tonträgern, das Spielen mit Musikinstrumenten sowie Gesangsvorträge und dergl. sind so vorzunehmen, dass anliegende Bereiche nicht beeinträchtigt werden. Besonders ab 22.00 Uhr ist dafür Sorge zu tragen, dass Anlieger nicht belästigt werden. Dabei ist das An- und Abfahren von Fahrzeugen nach 22.00 Uhr nur auf das unbedingt notwendige Maß (z.B. Versorgungsfahrzeuge) zu beschränken. Der Träger der Veranstaltung haftet dem Flecken Lauenförde gegenüber bezüglich der Einhaltung dieser Festsetzung.
- (4) Die Benutzer des Bürger- und Kulturzentrums sollten nach Möglichkeit sämtliche Speisen und Getränke über die in der Anlage aufgeführten örtlichen Gastronomen bzw. Getränkehändler beziehen.
- (5) Der Flecken Lauenförde haftet nicht für Schäden, die den Benutzern oder den Besuchern des Bürger- und Kulturzentrums und seiner Einrichtungen erwachsen. Wird der Flecken Lauenförde wegen Schäden von Dritten in Anspruch genommen, so ist der Träger der jeweiligen Veranstaltung verpflichtet, den Flecken Lauenförde von Ansprüchen freizuhalten. Eine Haftung für verlorene oder gestohlene Gegenstände (Wertsachen, Kleidungsstücke und dergl.) ist ausgeschlossen.
- (6) Der Träger einer Veranstaltung haftet für alle von ihm oder von den Besuchern verschuldeten Beschädigungen und den Verlust von Einrichtungsgegenständen. Der angerichtete Schaden ist umgehend dem Flecken Lauenförde zu melden. Der Wert von beschädigten oder verlorengegangenen Gegenständen ist dem Flecken Lauenförde zu ersetzen.
- (7) Der Träger einer Veranstaltung trägt die alleinige Verantwortung für die Erfüllung aller gesetzlichen Meldepflichten und die Einholung erforderlicher Genehmigungen. Insbesondere ist er verpflichtet, sofern die Notwendigkeit besteht, die Veranstaltung ordnungsgemäß bei der GEMA anzumelden. Der Vermieter kann rechtzeitig vor der Veranstaltung den Nachweis der Anmeldung und die Erlaubnisse nach Satz 1 sowie den Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren verlangen.
- (8) Abfälle, Leergut usw. sind ausschließlich in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu verbringen. Müllsäcke sind selbst zu beschaffen, nach der Veranstaltung mitzunehmen und über die Müllabfuhr zu entsorgen. Für ein satzungswidriges Ablagern haftet der Träger der Veranstaltung gegenüber dem Flecken Lauenförde. Dies gilt auch für Verunreinigungen und Schäden an den Grundstücken der Nachbargrundstückseigentümer.
- (9) Es ist verboten:
 - a) Übernachten in den Räumlichkeiten
 - b) Hunde und sonstige Tiere mitzubringen, es sei denn sie dienen zu Ausstellungszwecken
 - c) Heizschlangen zu betreiben sowie Heizradiatoren oder andere Heizgeräte
- (10) Im gesamten Objekt besteht Rauchverbot.
- (11) Den Anweisungen des Gemeindedirektors oder eines anderen Beauftragten ist Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Anordnungen können Benutzer des Hauses verwiesen werden. Der Flecken Lauenförde kann auch ein dauerndes oder sich über einen längeren Zeitraum hinausziehendes Hausverbot aussprechen.



Satzung über die Benutzung des Bürger- und Kulturzentrums

§ 3

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung des Bürger- und Kulturzentrums und dessen Einrichtung werden Gebühren und Kostenpauschalen pro Tag erhoben. Die Kostenpauschale beinhaltet die verbrauchsabhängigen Kosten.
- (2) Für jede Veranstaltung ist eine Kautionsleistung in Höhe von 200,00 € in der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen.
- (3) Die Höhe der Gebühren und Kostenpauschalen regelt eine Gebührenordnung

§ 4

Schlussbestimmungen

- (1) Alle Räume sind nach der Veranstaltung – spätestens bis um 10.30 Uhr des darauffolgenden Tages – zu reinigen und übergabefertig zu halten. Bei Überschreitung dieses Termins ist die für die Nutzung gezahlte Gebühr nochmals fällig. Das Licht ist zu löschen und elektrische Geräte sind auszuschalten. Türen und Fenster sind zu schließen und alle Türen sind abzuschließen.
- (2) Die sanitären Anlagen sind sauber zu verlassen. Am Ende einer jeden Veranstaltung ist die jeweilige Aufsichtsperson der Vereine, Vereinigungen und sonstiger Benutzer verpflichtet, die Toiletten zu überprüfen und etwaige Mängel zu beseitigen.
- (3) Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann durch den Flecken Lauenförde von der weiteren Nutzung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Diese Sperrung soll bei Gruppen oder Vereinigungen grundsätzlich befristet sein.
- (4) Beschwerden von Benutzern müssen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Lauenförde vorgebracht werden.
- (5) Diese Satzung tritt am 1.11. 2014 in Kraft.

Lauenförde, den 09.10.2014

Flecken Lauenförde

Werner Tyrasa
Bürgermeister



Tino Wenkel
Gemeindedirektor



Satzung über die Benutzung des Bürger- und Kulturzentrums

Anlage 1 zur Satzung über die Benutzung des Bürger- und Kulturzentrums

Übersicht der örtlichen Gastronomen bzw. Getränkehändler

Name	Anschrift	Tätigkeit
Bäckerei & Konditorei König	Bahnhofstraße 46 37697 Lauenförde Tel. 05273 / 78 82	Bäckerei und Konditorei
Bäckerei Westbomke	Würgasser Straße 10 37697 Lauenförde Tel. 05273 / 38 51 50	Bäckerei
Benjamin Bönnighausen	Bahnhofstraße 9 37697 Lauenförde Tel. 05273 / 35 93 66	Partyservice
Bernd Streicher	Bahnhofstraße 11 37697 Lauenförde Tel. 05273 / 77 76	Abgabe von zubereiteten Speisen und Getränken
Fleischerei Hensel Gerd Hensel	Bahnhofstraße 20 37697 Lauenförde Tel. 05273 / 71 64	Partyservice
Fleischerei Kadel	Würgasser Straße 10 37697 Lauenförde Tel. 05273 / 3 66 22 10	Partyservice
Gasthaus „Zum Solling“ Anika Duits	Bundesstraße 2 37697 Lauenförde Tel. 05273 / 89 076	Restaurant
Glänzer's Imbiss Andreas Glänzer	Landwehr 2 37697 Lauenförde Meinbrexen Tel. 05273 / 73 96	Imbiss
Kronland Claudia Streicher	Bahnhofstraße 11 37697 Lauenförde Tel. 05273 / 77 76	Getränkehandel
Kronland Andreas Topp	Dorfstraße 33 37697 Lauenförde Meinbrexen Tel. 05273 / 88 3 80	Getränkehandel
Osvaldo Lezzi	Bahnhofstraße 19 A 37697 Lauenförde	Imbiss Italienische Spezialitäten
Pizzeria „Zur Post“ Annie Lopez	Lange Straße 30 37697 Lauenförde Tel. 05273 / 8 90 51	Schank- und Speisewirtschaft
Rewe Markt Kerkau OHG	Würgasser Straße 10 37697 Lauenförde Tel. 05273 / 3 89 90 81	Getränkemarkt



Satzung über die Benutzung des Bürger- und Kulturzentrums

Rittergut Meinbrexen Hilmar von Mansberg	Rittergut 37697 Lauenförde	Schank- und Speisewirtschaft
Saloon Peter Hoffmann	Lange Straße 35 37697 Lauenförde Tel. 05273 / 3 50 30	Schank- und Speisewirtschaft
Senioren- und Kulturzentrum Wolfgang Ferber	Lange Straße 6 37697 Lauenförde Tel. 05273 / 80 11 00	Schank- und Speisewirtschaft
Solling-Forellenhof Ronald Hagen	Brüggefeld 10 37697 Lauenförde Tel. 05273 / 71 22	Schank- und Speisewirtschaft
Trattoria „Il Gusto“ Italiano Anna Maria Cassara di Vara	Eichendorffstraße 8 37697 Lauenförde Tel. 05273 / 36 58 58	Traditionelle italienische Spezialitäten
Villa Löwenherz	Würgasser Straße 5 37697 Lauenförde Tel. 05273 / 75 67	Schank- und Speisewirtschaft



Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung des Bürger- und Kulturzentrums

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Flecken Lauenförde erhebt für die Benutzung des Bürger- und Kulturzentrums Gebühren und Kostenpauschalen nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.
- (2) Die Bestimmungen über die Benutzung des Bürger- und Kulturzentrums sind in der Satzung über die Benutzung des Bürger- und Kulturzentrums geregelt.

§ 2

Schuldner

Schuldner der Gebühren und der Kostenpauschale ist der jeweilige Träger der Veranstaltung. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr, die Kostenpauschale sowie die Sicherheitsleistung die nach § 3 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung des Bürger- und Kulturzentrums entsteht mit Rechnungsstellung durch die Gemeinde.
- (2) Die Gebühr und die Kostenpauschale sind fristgerecht nach Rechnungsstellung zu zahlen.

§ 4

Gebühren und Kostenpauschalen

Die Gebühren und Kostenpauschalen ergeben sich aus Anlage 1 zur Gebührenordnung. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Gebührenordnung.



Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung des Bürger- und Kulturzentrums

Anlage 1 der Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung des Bürger- und Kulturzentrums

1. Für die Benutzung des Bürger- und Kulturzentrums werden folgende Gebühren erhoben:

<u>Veranstaltung</u>	<u>Miete</u>		<u>Kostenpauschale</u>
	Saal	Bühne	
Ortsansässige Vereine und Organisationen	50,00	30,00	30,00
<u>Ausgenommen:</u>			
Sitzungen und Versammlungen der ortsansässigen Vereine und Organisationen	kostenfrei		30,00
<u>und:</u>			
Regelmäßig stattfindende Veranstaltungen, wie Blutspenden, AWO-Treffen usw.	kostenfrei		30,00
Ortsfremde Veranstaltungen (Vereine, Organisationen und Privatpersonen)	150,00	70,00	30,00
Private Familienfeiern	100,00	30,00	30,00
Grundschulen der Samtgemeinde Boffzen, Kindertageseinrichtungen, Religionsgemeinschaften der Samtgemeinde Boffzen	kostenfrei		30,00
Kommerzielle Veranstaltungen (Ausstellungen, Messen, Märkte, sonstige Verkaufsveranstaltungen sowie Konzerte, Discos und ähnliche Veranstaltungen)	300,00	100,00	100,00



Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung des Bürger- und Kulturzentrums

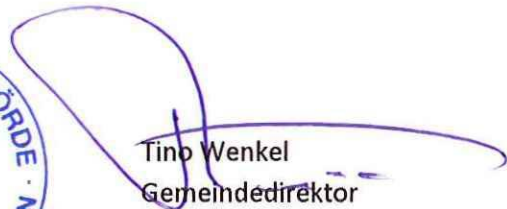
2. Die Kautions ist bei Abholung des Schlüssels für das Bürger- und Kulturzentrum an den Flecken Lauenförde zu bezahlen.
3. Gebühren werden nicht erhoben, wenn das Bürger- und Kulturzentrum aus nicht vorhersehbaren Gründen nicht benutzt und dies dem Flecken Lauenförde bis spätestens 14 Tage vorher mitgeteilt wird. Auf Verlangen des Flecken Lauenförde sind die Gründe glaubhaft zu machen.
4. Für die Benutzung des Bürger- und Kulturzentrums mit seinen Einrichtungen werden Reinigungskosten erhoben, wenn sie nicht in einem sauberen Zustand verlassen wurden. Die Gebühren werden nach dem Zeitaufwand im Einzelfall durch den Flecken Lauenförde festgesetzt.
5. Diese Gebührenordnung tritt am 1.11. 2014 in Kraft.

Lauenförde, den 09.10.2014

Flecken Lauenförde



Werner Tyrasa
Bürgermeister



Tino Wenkel
Gemeindedirektor

**Satzung zur Aufhebung
der Satzung des Fleckens Delligsen über die Erhebung von Beiträgen für die
Verbesserung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage
- Verbesserungsbeitragssatzung – vom 1. Februar 1995**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 und der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes - in der jeweils zurzeit geltenden Fassung - der Rat des Fleckens Delligsen in seiner Sitzung am 18.06.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung des Fleckens Delligsen über die Erhebung von Beiträgen, für die Verbesserung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage - Verbesserungsbeitragssatzung – vom 01.02.1995 in der zurzeit gültigen Fassung wird mit Ablauf des 31.12.2014 aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden in Kraft.

Delligsen, den 23. Oktober 2014

Flecken Delligsen

gez. Knackstedt

(Knackstedt)
Bürgermeister

**Satzung zur Aufhebung
der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die
öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des Fleckens Delligsen
(Abwasserbeseitigungssatzung) vom 18. Juni 2013**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Rat des Fleckens Delligsen in seiner Sitzung am 18.06.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des Fleckens Delligsen (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 18.06.2013 in der zurzeit gültigen Fassung wird mit Ablauf des 31.12.2014 aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden in Kraft.

Delligsen, den 23. Oktober 2014

Flecken Delligsen

gez. Knackstedt

(Knackstedt)
Bürgermeister

**Satzung zur Aufhebung
der Satzung des Fleckens Delligsen über die Erhebung von Beiträgen,
Gebühren und Kostenerstattungen für die öffentliche Wasserversorgung
(Wasserabgabensatzung) vom 18. Juni 2013**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 und den §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) - in der jeweils zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat des Fleckens Delligsen in seiner Sitzung am 18.06.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung zur Aufhebung der Satzung des Fleckens Delligsen über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die öffentliche Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung) vom 18.06.2013 in der zurzeit gültigen Fassung wird mit Ablauf des 31.12.2014 aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden in Kraft.

Delligsen, den 23. Oktober 2014

Flecken Delligsen

gez. Knackstedt

(Knackstedt)
Bürgermeister

**Satzung zur Aufhebung
der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und
Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung
(Abwasserabgabensatzung) vom 18. Juni 2013**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 und der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes - in der jeweils zurzeit geltenden Fassung - der Rat des Fleckens Delligsen in seiner Sitzung am 18.06.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abwasserabgabensatzung) vom 18.06.2013 in der zurzeit gültigen Fassung wird mit Ablauf des 31.12.2014 aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden in Kraft.

Delligsen, den 23. Oktober 2014

Flecken Delligsen

gez. Knackstedt

(Knackstedt)
Bürgermeister

**Satzung zur Aufhebung
der Satzung über die Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgungsanlage des Fleckens Delligsen
(Wasserversorgungssatzung) vom 18. Juni 2013**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat des Fleckens Delligsen in seiner Sitzung am 18.06.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Fleckens Delligsen (Wasserversorgungssatzung) vom 18.06.2013 in der zurzeit gültigen Fassung wird mit Ablauf des 31.12.2014 aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden in Kraft.

Delligsen, den 23. Oktober 2014

Flecken Delligsen

gez. Knackstedt

(Knackstedt)
Bürgermeister

**Satzung zur Aufhebung
der Betriebssatzung für die Gemeindewerke Flecken Delligsen
vom 22. Februar 2012**

Aufgrund der §§ 10 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.01.2011 - in der jeweils zurzeit geltenden Fassung - der Rat des Fleckens Delligsen in seiner Sitzung am 18.06.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Betriebssatzung für den „Eigenbetrieb Gemeindewerke Flecken Delligsen“ in der Fassung vom 22.02.2012 wird mit Ablauf des 31.12.2014 aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden in Kraft.

Delligsen, den 23. Oktober 2014

Flecken Delligsen

gez. Knackstedt

(Knackstedt)
Bürgermeister

**Satzung zur Aufhebung
der Satzung des Fleckens Delligsen zur Übertragung der
Abwasserbeseitigungspflicht nach § 96 Absatz 4 des Niedersächsischen
Wassergesetzes (Außenbereiche) vom 25. Juni 2014**

Aufgrund der §§ 10 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in Verbindung mit § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes - in der jeweils zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat des Fleckens Delligsen in seiner Sitzung am 16.10.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung

Die Satzung des Fleckens Delligsen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 96 Absatz 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (Außenbereiche) vom 25.06.2014 wird mit Ablauf des 31.12.2014 aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden in Kraft.

Delligsen, den 21. Oktober 2014

Flecken Delligsen

gez. Knackstedt

(Knackstedt)
Bürgermeister

Satzung der Stadt Holzminden für die Stadtwerke Holzminden - Kommunalwirtschaft - Anstalt des öffentlichen Rechts

Aufgrund von §§ 10, 142 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12. 2013 (Nds. GVBl. 2013, S. 307) erlässt die Stadt Holzminden auf Beschluss des Rates vom 23.09.2014 folgende Satzung für die Anstalt öffentlichen Rechts "Stadtwerke Holzminden – Kommunalwirtschaft – „

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- 1) Die Stadtwerke Holzminden – Kommunalwirtschaft - sind eine selbständige Einrichtung der Stadt Holzminden in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 141 NKomVG). Die Anstalt öffentlichen Rechts wird durch die Umwandlung des bestehenden Eigenbetriebes „Städtische Betriebe Holzminden – Entsorgung -“ nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieser Satzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge begründet. Das neue Kommunalunternehmen tritt insoweit in alle bestehenden Rechte und Pflichten des Eigenbetriebes "Städtische Betriebe Holzminden - Entsorgung -" ein, soweit sie dem früheren Aufgabenbereich zuzuordnen sind. Es wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- 2) Die Anstalt führt den Namen " Stadtwerke Holzminden – Kommunalwirtschaft - " mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet SWHK.
- 3) Die Anstalt hat ihren Sitz in der Stadt Holzminden.
- 4) Das Stammkapital beträgt 4.000.000,00 Euro (in Worten: Euro vier Millionen).

§ 2

Gegenstand der Anstalt

- 1) Aufgabe der Anstalt ist:
 1. die Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Stadt Holzminden sowie der Bau und das Betreiben von notwendigen Einrichtungen,
 2. die Unterhaltung eines Baubetriebshofs als Selbstversorgungsbetrieb der Stadt Holzminden,
 3. die Reinigung der Straßen einschließlich Winterdienst nach den Bestimmungen der Straßenreinigungssatzung und Straßenreinigungsverordnung der Stadt in der jeweils gültigen Fassung und
 4. die Wasserversorgung auf dem Gebiet der Stadt Holzminden.

Die Anstalt erbringt darüber hinaus Dienstleistungen aller Art für kommunale Einrichtungen und Beteiligungen der Stadt Holzminden sowie die Erledigung von Aufträgen nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG).

Zu den Aufgaben gehören auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Anstalt fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.

- 2) Die Anstalt kann weitere Aufgaben wahrnehmen, wenn sie durch besonderen Beschluss des Rates der Stadt Holzminden übertragen werden.
- 3) Zur Förderung ihrer Aufgaben kann sich die Anstalt an Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung der Anstalt auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist. Die Rechte des Rates aus § 145 Abs. 3 NKomVG werden hierdurch nicht berührt.

§ 3

Kompetenzen der Anstalt

- 1) Die Anstalt ist gemäß § 143 NKomVG berechtigt, anstelle der Stadt
 1. Satzungen über die Benutzung der Einrichtungen für die gemäß § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgaben zu erlassen, und
 2. Satzungen über die Abgaben und Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen für die gemäß § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgaben, einschließlich der Erhebung von Beiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz zu erlassen, und
 3. unter den Voraussetzungen des § 13 NKomVG durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen und
 4. eine eigene Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren zu erlassen.

Die Rechte des Rates aus § 145 Abs. 3 NKomVG werden hierdurch nicht berührt.

- 2) Die Stadt Holzminden überträgt insoweit das ihr gemäß §§ 1, 2, 4, 5, 6, 7 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben und zu vollstrecken.
- 3) Bis zum Inkrafttreten eigener Satzungen erhebt die Anstalt Gebühren und Beiträge auf Grundlage der durch die Stadt Holzminden erlassenen Satzungen. Diese treten mit Inkrafttreten der durch die Anstalt erlassenen Satzungen außer Kraft.
- 4) Die Anstalt kann Beamte und Beamtinnen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ernennen, versetzen, abordnen, befördern, beurlauben und entlassen, soweit sie hoheitliche Befugnisse ausübt. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für die sonstigen Beschäftigten. Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes gelten entsprechend.

§ 4

Organe

Organe der Anstalt sind

- der Vorstand (§ 5)
- der Verwaltungsrat (§ 6 bis 8).

§ 5

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt.
- 2) Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- 3) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Die weitere Vertretungsberechtigung wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- 4) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
- 5) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen (Veränderung um - 20% ggü. Planung) zu erwarten sind. Sind Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Holzminden zu erwarten, ist die Kämmerei der Stadt Holzminden hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- 6) Der Vorstand ist zuständig für sämtliche beamtenrechtliche Entscheidungen bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 13 (z.B. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Beurlaubung, Änderungskündigung, Entlassung) sowie sämtliche arbeitsrechtliche Entscheidungen gegenüber den sonstigen Beschäftigten bis einschließlich der Entgeltgruppe E 14 einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplanes und dem diesen beigefügten Stellenplan sowie der bestehenden tariflich begründeten Ansprüche. Dem Vorstand steht bei personalrechtlichen und beamtenrechtlichen Entscheidungen, für die der Verwaltungsrat zuständig ist, ein Vorschlagsrecht zu. Soweit dem Vorschlag des Vorstands nicht gefolgt werden soll, ist er zuvor zu hören.
- 7) § 6 Abs. 8 findet auch auf den Vorstand entsprechende Anwendung.

§ 6

Der Verwaltungsrat

- 1) Die Anstalt besitzt einen Verwaltungsrat.

- 1.1 Der Verwaltungsrat besteht aus neun stimmberechtigten, ordentlichen Mitgliedern, nämlich:
 - dem Bürgermeister,
 - fünf weiteren Mitgliedern, die nach dem § 138 in Verbindung mit § 71 Abs. 2 NKomVG vom Rat der Stadt Holzminden bestellt werden,
 - ein von der Belegschaft aus ihren Reihen gewähltes Mitglied und
 - zwei sachkundigen Personen, die mit einer 2/3 Mehrheit vom Rat der Stadt Holzminden gewählt werden.
- 1.2 Jede Fraktion im Rat der Stadt Holzminden, die nicht mit einem ordentlichen Mitglied im Verwaltungsrat vertreten ist, kann ein kooptiertes, nicht stimmberechtigtes Mitglied in den Verwaltungsrat entsenden.
- 1.3 Die Belegschaft kann ein weiteres, nicht stimmberechtigtes, von der Belegschaft gewähltes Mitglied entsenden.
- 2) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Bürgermeister der Stadt Holzminden. Mit seiner Zustimmung kann der Rat eine andere Person zum vorsitzenden Mitglied bestellen.
- 3) Für den Vorsitzenden des Verwaltungsrates und für die stimmberechtigten Mitglieder werden Vertreter bestellt. Der stellvertretende Vorsitzende wird aus dem Kreis der Mitglieder des Verwaltungsrates mit einfacher Mehrheit gewählt.
- 4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats gemäß Abs. 1 mit Ausnahme des Bürgermeisters sowie deren Vertreter bzw. Vertreterinnen werden vom Rat für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Rat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- 5) Alle gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates können vom Rat jederzeit abberufen werden, § 138 Abs. 1 Satz 3 NKomVG.
- 6) Der Verwaltungsrat hat der Stadt Holzminden auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
- 7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend den für Sitzungsgeld geltenden Bestimmungen des Rates der Stadt Holzminden in der jeweils gültigen Fassung.
- 8) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt. Das Gleiche gilt für das von der Belegschaft gewählte Mitglied und die weiteren Teilnehmer gemäß § 11.

§ 7

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- 1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- 2) Der Verwaltungsrat und der Vorsitzende können jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.

- 3) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 4) Der Verwaltungsrat bildet aus seiner Mitte einen Personalausschuss mit drei Mitgliedern unter dem Vorsitz des Vorsitzenden des Verwaltungsrates. Dem Personalausschuss obliegen die Vorbereitung der Beschlüsse zu den Buchstaben c) und n) unter Nummer 5. Der Vertreter der Belegschaft nimmt als nicht stimmberechtigtes Mitglied teil.
- 5) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 - a) den Erlass von Satzungen im Rahmen der durch diese Anstaltssatzung übertragenen Aufgabenbereiche (§ 2 Abs. 1);
 - b) die Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen;
 - c) die Bestellungen und Abberufungen des Vorstands sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstandes;
 - d) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
 - e) die Festlegung allgemeiner Grundsätze zur Festsetzung geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer der Anstalt;
 - f) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Behandlung des Jahresverlustes oder die Verwendung des Jahresgewinns;
 - g) die Entlastung des Vorstandes;
 - h) den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Bestellung anderer Sicherheiten bis zu einem Wert von 50.000 €.;
 - i) die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die eine Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen im Rahmen der Vorschriften § 138 Abs. 5 NKomVG;
 - j) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu und sonstige Vergaben, sofern sie im Einzelfall einen Betrag i.H.v. 50.000,00 Euro übersteigen, wenn entsprechende Positionen im Wirtschaftsplan nicht vorhanden sind sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;
 - k) den Erlass von Forderungen, die im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 Euro sowie die Niederschlagung von Forderungen, die im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 Euro übersteigen;
 - l) die Führung von Rechtsstreitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten sowie den Arbeits- und Verwaltungsgerichten bei Streitwerten von mehr als 15.000,00 Euro;
 - m) wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs der Anstalt, insbesondere die Aufnahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Satzung übertragenen Aufgaben und

- n) sämtliche beamtenrechtliche Entscheidungen ab der Besoldungsgruppe A 14 (z. B. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Beurlaubung, Änderungskündigung, Entlassung) sowie sämtliche arbeitsrechtliche Entscheidungen gegenüber den sonstigen Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 15, einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplanes und dem diesen beigefügten Stellenplan sowie der bestehenden tariflich begründeten Ansprüche.
- 6) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt die Anstalt auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.
- 7) Bei dem Erlass von Satzungen gemäß § 7 Abs. 5 a und der Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen gemäß § 7 Abs. 5 b unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Stadt Holzminden.

Dem Rat ist vor der Beschlussfassung über Satzungen oder Beteiligung an Unternehmen Gelegenheit zu geben, seine Rechte nach § 145 Abs. 3 NKomVG wahrzunehmen. Dazu informiert der Vorstand den Rat rechtzeitig über die Angelegenheit.

§ 8

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- 1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und Tagungsort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
- 2) Der Verwaltungsrat soll jährlich mindestens viermal einberufen werden. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- 3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich.

Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:

- a) Personalangelegenheiten
- b) Liegenschaftsangelegenheiten
- c) Auftragsvergaben
- d) Prozessangelegenheiten
- e) Einzelfälle in Abgabesachen
- d) Darlehnsangelegenheiten

Darüber hinaus kann auf Antrag eines Verwaltungsratsmitgliedes oder auf Vorschlag des Vorsitzenden für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

- 4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn:

- a) die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- 5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
 - 6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Jedes Verwaltungsratsmitglied ist mit einem einfachen Stimmrecht ausgestattet. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Verwaltungsrates und einer daraus resultierenden Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzende/n bzw. bei dessen Verhinderung die Stimme der/des Vertreters den Ausschlag.
 - 7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden (bei dessen Verhinderung) von seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
 - 8) Die Befangenheitsvorschriften des § 41 NKomVG gelten entsprechend.

§ 9

Einspruch

§ 88 NKomVG gilt für den Vorsitzenden des Verwaltungsrates entsprechend.

§ 10

Zuständigkeiten des Rates der Stadt Holzminden

- 1) Der Rat wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter. Die von der Belegschaft gewählten Mitglieder werden durch den Rat bestätigt. Die Regelungen zum Vorsitz des Verwaltungsrates gemäß § 145 Abs. 6 NKomVG und dieser Satzung bleiben unberührt.
- 2) Bei Entscheidungen der Organe der Anstalt von grundsätzlicher Bedeutung ist die Zustimmung des Rates der Stadt Holzminden erforderlich:
 - a) die erstmalige Bestellung des Vorstands;
 - b) der Erlass von Satzungen gemäß § 145 Abs. 3 Nr. 1 NKomVG;
 - c) die Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen gemäß § 2 Abs. 3;

- d) Maßnahmen von besonderer Bedeutung, die ihm von den Organen der Anstalt zur Beschlussfassung vorgelegt werden;
- e) Genehmigung der Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten gemäß § 138 Abs. 5 NKomVG und
- f) den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Bestellung anderer Sicherheiten ab einem Wert von mehr als 50.000 €.

§ 11

Rechnungsprüfung und Beteiligungscontrolling

Die Jahresabschlussprüfung der Anstalt erfolgt gemäß § 157 NKomVG durch das für die Stadt Holzminden zuständige Rechnungsprüfungsamt. Es kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte beauftragen oder zulassen, dass die Beauftragung im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt unmittelbar durch die Anstalt erfolgt.

Der Stadt und dem für sie zuständigen Rechnungsprüfungsamt stehen die Rechte nach §§ 53 und 54 HGrG zu. Darüber hinaus stehen der Stadt Holzminden die Rechte entsprechend zu, die sich aus der jeweiligen Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Holzminden ergeben. Die Stadt Holzminden und die vom Bürgermeister der Stadt Holzminden für das Beteiligungscontrolling bestimmte Stelle haben darüber hinaus das Recht der Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates.

§ 12

Wirtschaftsplan

- 1) Der Vorstand stellt einen Wirtschaftsplan einschließlich einer Finanzplanung so rechtzeitig auf, das der Verwaltungsrat vor Beginn des Wirtschaftsjahres hierüber beschließen kann.
- 2) Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgs- und Vermögensplan. Weitere Teile sind die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung sowie der Stellenplan. In die nach § 118 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 147 Abs. 1 Satz 1 NKomVG erforderliche Darstellung ist eine nach Jahren gegliederte Übersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplans sowie über die Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplans aufzunehmen. Als Grundlage für die Finanzplanung ist ein Investitionsprogramm aufzustellen.

§ 13

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Bekanntmachungen

- 1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Die Bücher sind in Anlehnung an das Handelsgesetzbuch zu führen.

- 2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Holzminden zuzuleiten.
- 3) Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Holzminden in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

§ 15

Auflösung des Kommunalunternehmens

Bei Auflösung des Kommunalunternehmens fällt das Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an die Stadt Holzminden zurück.

§ 16

Regelungen im Zuge der Umwandlung

Die Einzelheiten des Wechsels des Personals zum Kommunalunternehmen Stadtwerke Holzminden – Kommunalwirtschaft – AöR werden in einer Dienstvereinbarung zur Regelung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse geregelt.

Die Anstalt tritt im Weg der Gesamtrechtsnachfolge in alle bestehenden Rechte und Pflichten der Stadt Holzminden ein, die im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben stehen. Dies gilt sowohl für die Beschäftigungsverhältnisse als auch für das Betriebs- und Anlagevermögen einschließlich der Grundstücke, das zum Stichtag des Inkrafttretens dieser Satzung in der Bilanz des Eigenbetriebes „Städtische Betriebe Holzminden – Entsorgung –“ geführt wird und hinsichtlich sämtlicher für den Eigenbetrieb „Städtische Betriebe Holzminden – Entsorgung –“ geltenden Satzungen der Stadt Holzminden. Diese gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Stadt Holzminden die „Stadtwerke Holzminden – Kommunalwirtschaft – AöR“ tritt, solange fort, bis die „Stadtwerke Holzminden – Kommunalwirtschaft – AöR“ eigene Satzungsregelungen in den Angelegenheit trifft.

Die bislang zwischen dem Eigenbetrieb „Städtische Betriebe Holzminden – Entsorgung –“ und den anderen Dienststellen der Stadt getroffenen Vereinbarungen gehen im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge auf die Anstalt über. Die Beistandsleistungen zwischen der Stadt Holzminden und der Anstalt werden in einem Leistungs- und Kooperationsvertrag zusammengefasst.

§ 17

Personalvertretung

Die Bestimmungen des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) - in der jeweils geltenden Fassung – gelten nach dieser Vorschrift auch für das Kommunalunternehmen. Das Kommunalunternehmen ist Dienststelle im Sinne des NPersVG.

§ 18

Gleichstellungsklausel

Der Satzungstext wurde in der männlichen Form formuliert. Für alle Regelungen gilt auch die weibliche Form.

§ 19

Inkrafttreten

Die Anstalt ist am 01.01.2009 entstanden.

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Holzminden für die Stadtwerke Holzminden – Kommunalwirtschaft – Anstalt öffentlichen Rechts vom 02.04.2013 außer Kraft.

37603 Holzminden, den 04.11.2014

STADT HOLZMINDEN

Der Bürgermeister

(L.S.)

Jürgen Daul

Hinweisbekanntmachung

**Zweckverband
für Tierkörperbeseitigung
Südniedersachsen/Hannover**

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover hat Folgendes bekannt gemacht:

- Zeit, Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung am 28.11.2014

Der vollständige Wortlaut der Bekanntmachung ist im Internet unter der Adresse www.tierkoerperbeseitigung-zweckverband-suedniedersachsenhannover.de veröffentlicht.

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung
Südniedersachsen/Hannover

November 2014

Barbara Thiel
Verbandsgeschäftsführerin

**Erste Nachtragssatzung
zur Gebührensatzung für die Benutzung von Schulräumen und Schuleinrichtungen
(Schulanlagen) der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf zu schulfremden
Zwecken**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 11.11.2014 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

In § 2 erhält der Abs. 4 folgende Fassung:

„Die Überlassung von Turnhallen, Gymnastikräumen und Sportanlagen an Turn- und Sportvereine, die ihren Sitz in der Samtgemeinde haben, erfolgt unentgeltlich.“

§ 2

Die Nachtragssatzung tritt mit Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Stadtoldendorf, den 11.11.2014

Der Samtgemeindebürgermeister



(Anders)

